



update

01/2015

IN DIESER AUSGABE

<i>editorial</i>	VOLKER MEYER-GUCKEL	2
<i>im blickpunkt</i>		
Der politische Hochschulrat – Wie kann, wie sollte ein Hochschulrat in der Landespolitik agieren?		
Politischer Überblick – Aktuelle Diskussionen in den Bundesländern	FRANK ZIEGELE, ULRICH MÜLLER	3
Die politische Rolle der Hochschulräte. Eine Perspektive ...		
... aus der Landespolitik	KNUT NEVERMANN	7
... der Hochschulpräsidenten und -rektoren	JOACHIM METZNER	9
... eines Hochschulrates	ANNETTE FUGMANN-HEESING	12
Die Politikberatung des Landeshochschulrates Brandenburg	ROLF EMMERMANN	15
<i>im profil</i>		
Fünf Fragen an Hochschulrat Lothar Zechlin		18
<i>im gesetz</i>		
Neue Regelungen zu Hochschulräten		20
<i>in schrift</i>		
Hochschulräte in der aktuellen Diskussion		24
<i>im amt</i>		
Neu im Hochschulrat		26
<i>in kürze</i>		
Termine		29
<i>initiatoren</i>		31
<i>impressum</i>		31



editorial

Lieber Leser,



Volker Meyer-Guckel

die politische Rolle der Hochschulräte wird in den Bundesländern gesetzlich durchaus unterschiedlich definiert. Im Regelfall wird dem Hochschulrat wenig landespolitischer Einfluss zugewiesen. In NRW ist der Hochschulrat beispielsweise als reines Beratungsgremium der Hochschulleitung angelegt. Mehr landespolitischen Einfluss wird schon dem Hochschulrat in Baden-Württemberg eingeräumt, der jederzeit gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen kann. Der Landeshochschulrat in Brandenburg hat schließlich die explizite Aufgabe, die Landesregierung in strategischen Fragen zu beraten. Zwischen den Ländern existiert also eine große Bandbreite an Rollen und Funktionen, die wir bei unserem letzten Forum Hochschulräte kontrovers diskutiert haben.

Inwieweit die Mandate zu Beratungsfunktionen und Stellungnahmen der Hochschulräte ausgelegt werden können und sich hieraus politische Rollenverständnisse ihrer Aufgabenwahrnehmung ergeben, wurde vor dem Hintergrund der Fragen erörtert: Wie politisch kann, wie politisch sollte ein Hochschulrat agieren? Wann darf er sich in die Landespolitik einmischen und hat er dafür überhaupt ein Mandat? Wie weit ist die Aufgabe als Berater und Unterstützer der Hochschule zu interpretieren? Sollte er Positionen und Forderungen öffentlich kommunizieren oder spricht für die Hochschule nur die Hochschulleitung? Sollten Hochschulräte in Fällen von landesweiter Bedeutung gemeinsam agieren?

Die wesentlichen Beiträge des Forums Hochschulräte vom März 2015 werden in vorliegendem Papier zusammengefasst. Ich wünsche eine anregende und hilfreiche Lektüre.

Ihr

Volker Meyer-Guckel

Stellvertretender Generalsekretär, Stifterverband

im blickpunkt

Der politische Hochschulrat –
Wie kann, wie sollte ein
Hochschulrat in der Landes-
politik agieren?



Frank Ziegele



Ulrich Müller

Politischer Überblick

Aktuelle Diskussionen in den Bundesländern

VON FRANK ZIEGELE, GESCHÄFTSFÜHRER DES CENTRUMS FÜR HOCHSCHULENTWICKLUNG,
UND ULRICH MÜLLER, LEITER FÜR POLITISCHE ANALYSEN IM CENTRUM FÜR HOCHSCHULENTWICKLUNG

Sieht man einmal von dem Landeshochschulrat Brandenburg als „Sonderfall“ ab, weisen die Länder den Hochschulräten klar das Engagement für eine spezifische Hochschule als Aufgabe zu. Offen bleibt dabei zunächst, ob Hochschulräte zusätzlich auch in Bezug auf übergreifende hochschulpolitische Rahmenbedingungen auf Landesebene ein relevanter Akteur sein können oder sollen.

Grundsätzlich sind bei der Frage, ob ein Hochschulrat auch eine politische Rolle spielen soll, drei Positionen denkbar:

- Nein: Ein Hochschulrat sollte sich aus der Landespolitik völlig heraushalten – sein Wirkungsspektrum sollte sich auf die jeweilige Hochschule, der er zugeordnet ist, beschränken.
- Ja: Ein Hochschulrat sollte durchaus auch die Landesperspektive mitdenken und in seiner Beratungsfunktion neben der jeweiligen Hochschule kontinuierlich auch das Sitzland adressieren.
- Vielleicht: Ein Hochschulrat sollte nur in Ausnahmefällen, also situativ und ad hoc auf die Landesebene einwirken, entweder als „Lobbying“ für die spezielle Hochschule oder in beratender Funktion bezüglich übergreifender politischer Themen.

Im Folgenden wird dargestellt, um welche politischen Diskussionen es dabei überhaupt gehen könnte, welchen Rahmen die Hochschulgesetze der Länder den politischen Ambitionen eines Hochschulrates stecken und anhand welcher Leitfragen die verantwortlichen Akteure, also nicht zuletzt die Hochschulräte selber, eine Entscheidung bezüglich ihrer Rolle fällen können.

1. AKTUELLE POLITISCHE THEMEN

Die aktuellen politischen Themen, zu denen sich Hochschulräte theoretisch derzeit in landespolitischen Kontexten äußern könnten, lassen sich in drei Themenbereiche gliedern:

1.1 Große Systemfragen

Die Diskussion um das Phänomen der „Hochschulbildung als Normalfall“ versus einem drohenden „Akademisierungswahn“ geistert aktuell durch die Medien. Damit verbunden sind Fragestellungen hinsichtlich eines angemessenen Umganges mit mehr und heterogeneren Studierenden (Parallelität der Trends zur Massifizierung und Individualisierung), die Entwicklungszahlen des Studierens ohne Abitur sowie nicht zuletzt des künftigen Verhältnisses beziehungsweise einer möglichen Verzahnung betrieblicher Ausbildung und akademischer Bildung.

im blickpunkt

Der politische Hochschulrat – Wie kann, wie sollte ein Hochschulrat in der Landes- politik agieren?

Die Zukunft der Hochschultypen ist noch nicht ausreichend geklärt. Sollten die Anteile der Studierenden an Universitäten beziehungsweise Fachhochschulen, der alten Wissenschaftsrats-Empfehlung folgend, Richtung Fachhochschulen verlagert werden? Wie sind die Ansätze in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hessen, Fachhochschulen unter bestimmten Bedingungen das Promotionsrecht zu verleihen, zu bewerten? Welche Bedeutung haben Hochschultypen überhaupt noch, wenn die zu beobachtende Ausdifferenzierung der Profile komplexer ist als die herkömmliche, duale Typenstruktur?

Die Grundfinanzierung der Hochschulen steht mitunter auf wackligen Beinen. Sollten Hochschulräte bei deutlichen Kürzungen, wie sie etwa in Sachsen-Anhalt erfolgten, öffentlich protestieren? Wie ist die sehr unterschiedlich geregelte Verwendung der BAföG-Landesmittel in den Ländern zu bewerten? Sollten Hochschulräte hier ihren Einfluss geltend machen? Was bedeutet es für die Hochschulen, wenn der Anteil an der langfristigen und planbaren Finanzierung zum Teil unter 50 Prozent fällt?

1.2 Fragen politischer Steuerung

Landesplanung an sich ist sicher sinnvoll und nötig – aber wie wird sie umgesetzt? In welchem Verhältnis stehen Hochschulstrategie und Landesplanung? Droht in manchen Ländern wieder größere Detailsteuerung durch das Land?

Die Rolle des Bundes in der Hochschulpolitik und -finanzierung muss für die Zukunft neu austariert werden: Wie sollen die neuen Kooperationsmöglichkeiten ausgefüllt werden? Wie sollen die auslaufenden Pakte gestaltet werden? Welche Ausrichtung soll die nächste Runde der Exzellenzinitiative haben (soll sie weiter nur Forschungsexzellenz belohnen?)?

Wie soll künftig das Verhältnis zwischen Hochschulen und Wirtschaft gestaltet werden? Einige Länder haben hier neue Transparenzregeln bei Drittmitteln umgesetzt, auch die öffentliche Diskussion wird, zum Beispiel durch das kritische Portal hochschulwatch.de befeuert, mitunter recht hitzig geführt.

1.3 Hochschulinterne

Wie sollen hochschulinterne Governance-Strukturen idealerweise konstruiert und umgesetzt werden? Einige Gesetzesnovellen haben in letzter Zeit zum Beispiel das Verhältnis der verschiedenen Gremien zueinander neu akzentuiert, den Austausch zwischen Gremien formalisiert und von den Kompetenzzuweisungen den Senat wieder gegenüber dem Hochschulrat gestärkt (manche Koalitionsvereinbarungen, etwa in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, enthielten ursprünglich noch deutlich radikalere Vorhaben, etwa die Reduzierung des Hochschulrates auf einen „Beirat“).

Hochschulen werden immer wieder auch mit generellen politischen Anliegen konfrontiert. Derzeit ist etwa die Rolle der Hochschule als Arbeitgeber besonders in der Diskussion (Befristungsregelungen für wissenschaftlich Beschäftigte; Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen, Vereinbarkeit von Beruf und Familie).

*im blickpunkt***Der politische Hochschulrat –
Wie kann, wie sollte ein
Hochschulrat in der Landes-
politik agieren?**

Zu zahlreichen der gelisteten aktuellen Themen haben Mitglieder von Hochschulräten sicherlich eine eigene, pointierte Meinung. Die Frage ist nun, ob sie diese nur hochschulintern äußern oder auch als Gremium gesammelt in die öffentliche Debatte einspeisen sollten. Dabei ist sicherlich im konkreten Fall zunächst eine Bewertung vorzunehmen, wie hoch einerseits die aktuelle Brisanz des jeweiligen Themas wirklich ist und wie eng andererseits der Bezug zum Zuständigkeitsbereich des Hochschulrates zu bewerten ist. Nicht zuletzt sind aber hochschulrechtliche Rahmenbedingungen daraufhin zu untersuchen, ob sie eine politische Rolle des Hochschulrates überhaupt vorsehen.

2. HOCHSCHULGESETZLICHER RAHMEN

Die Hochschulgesetze der Länder regeln die Möglichkeit, als Hochschulrat politisch zu agieren, in unterschiedlicher Weise: Zwölf Länder sehen, was die formale Aufgabenbeschreibung betrifft, ausschließlich eine rein hochschulbezogene Funktion vor. Zwei weitere Länder ergänzen diese um eine Öffnungsklausel: In Baden-Württemberg kann der Hochschulrat „jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrates einholen“ (LHG § 20). Im Saarland können dem Universitätsrat „weitere Angelegenheiten [...] von der Ministerpräsidentin/von dem Ministerpräsidenten zur Stellungnahme vorgelegt werden“ (UG § 20). Aus der Reihe fällt die Regelung in Brandenburg. Der dortige Landeshochschulrat verfügt über eine explizite Doppelfunktion, da er ausdrücklich die Hochschulen „in grundsätzlichen Angelegenheiten“ und das Land „in strategischen Fragen der Landeshochschulplanung“ beraten soll (BbgHG § 75).

Insgesamt ist, berücksichtigt man die politischen Entwicklungen der vergangenen Jahre, eine klare Tendenz zu einer hochschulbezogenen Aufgabendefinition von Hochschulräten erkennbar. Der übergreifende Universitätsrat in Schleswig-Holstein (als hochschulübergreifendes Gremium der Universitäten Kiel, Lübeck und Flensburg) wurde 2013 ersetzt durch hochschulspezifische Gremien. In Mecklenburg-Vorpommern wurde 2011 das (in der Realität nie umgesetzte) Modell, dass die Vorsitzenden der Hochschulräte zugleich der Kommission Hochschule und Forschung angehören, die das Ministerium berät, wieder abgeschafft.

Festzuhalten ist somit: Eine politische Rolle von Hochschulräten ist gesetzlich meist nicht vorgesehen – aber eben auch nicht ausgeschlossen! Letztlich entscheiden vor allem die Besetzung und die faktische Rollenbestimmung des Hochschulrates darüber, inwieweit er sich landespolitisch engagiert. In einzelnen Ländern, etwa in Nordrhein-Westfalen, hat die Landespolitik in der Vergangenheit Hochschulräte zu einer politischeren Interpretation ihrer Rolle ermutigt, indem sie – ohne gesetzliche Formalisierung – einen regelmäßigen Austausch mit den Vorsitzenden gesucht hat.

im blickpunkt

Der politische Hochschulrat – Wie kann, wie sollte ein Hochschulrat in der Landes- politik agieren?

3. UMSETZUNGSFRAGEN

Da sich genügend Themen finden lassen, bei denen ein Hochschulrat die politische Bühne betreten könnte, und die landesgesetzlichen Vorgaben einer solchen Rollenwahrnehmung nicht entgegenstehen, sollen abschließend einige Leitfragen skizziert werden. Diese können, falls eine politische Rolle des Hochschulrates erwogen wird, dazu dienen, entsprechende Diskussionen im Hochschulrat beziehungsweise zwischen Hochschulrat und Hochschulleitung oder zwischen Hochschulräten eines Landes zu strukturieren und adäquate Umsetzungswege zu identifizieren.

- **Wann sollte ein Hochschulrat politisch aktiv werden?**

Auf Wunsch der jeweiligen Landesregierung? Auf Wunsch der jeweiligen Hochschulleitung? Auf Beschluss des Hochschulrates in eigener Entscheidung? Auf eigenen Beschluss des Hochschulrates, aber nur in Abstimmung mit der Hochschulleitung? Gibt es Bedingungen, die eine politische Rolle des Hochschulrates erlauben? Für welche Themen/Aspekte kommt eine politische Rolle in Frage?

- **Wie sollte die politische Mitwirkung von Hochschulräten gestaltet werden?**

Als dauerhafte und formalisiert geregelte Einbeziehung der Hochschulräte eines Landes bei grundlegenden hochschulpolitischen Weichenstellungen? Als regelmäßiger (zum Beispiel jährlicher), eher informeller Austausch zwischen Land und Hochschulratsvorsitzenden eines Landes? Als Möglichkeit für Hochschulräte, im Einzelfall (situativ) die Stimme zu erheben?

- **Wer sollte auf der politischen Bühne für die Hochschulräte sprechen?**

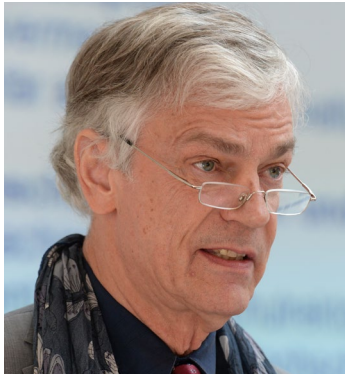
Jeder Hochschulrat einzeln für sich – vertreten durch den jeweiligen Vorsitz? Alle Hochschulräte eines Landes gemeinsam, koordiniert und vertreten durch einen landesweiten „Sprecher“? Eine formell organisierte Landeshochschulrätekonzferenz?

- **Welche Gestaltungsfragen könnten aus einer politischen Rolle resultieren?**

Welche Folgen hat sie für die Besetzung des Hochschulrates? Welche Folgen hat eine stärker politische Rolle des Hochschulrates für die Rolle der Vorsitzenden? Welche Folgen hat sie für die Abstimmungsverfahren zwischen Präsidium/Rektorat und Hochschulrat?

im blickpunkt

Der politische Hochschulrat –
Wie kann, wie sollte ein
Hochschulrat in der Landes-
politik agieren?



Knut Nevermann

Die politische Rolle der Hochschulräte

Eine Perspektive aus der Sicht der Landespolitik

KNUT NEVERMANN, STAATSSSEKRETÄR A.D., SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND WISSENSCHAFT, BERLIN

Für Berliner – genauer: für Westberliner – ist ein Hochschulrat/ein Kuratorium eine vertraute Einrichtung: Die Freie Universität als Antwort auf die Gängelung von Studium, Forschung und Lehre im Osten der Stadt führte zu einer betont autonomen Universität und einer „Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden“, die nicht zuletzt durch eine Kuratorialverfassung und eine eigene Dienstherrenfähigkeit institutionell gestärkt und gesichert werden sollte. Dies war ein gewaltiger Schritt: aus dem Arkanum der Staatsverwaltung preußischen-deutschen Zuschnitts, wie er in Ost und West üblich war, in eine Struktur, die als hochschulpolitische Öffentlichkeit fungieren konnte. Auch Studentenvertreter gehörten dem Kuratorium an, in dem es wesentlich um Haushaltspläne, Stellenpläne und Entwicklungspläne ging – natürlich im Rahmen der Vorgaben des parlamentarischen Regierungssystems.

Die Reformen seit der Jahrtausendwende, die sich mit dem Begriff Governance verbinden, zielten zwar auch auf eine Absicherung der Hochschulautonomie, hatte aber einen anderen Akzent: Es ging um effizientere Strukturen, Prozessoptimierungen, Entscheidungsfähigkeiten, um – mit Verlaub – eine Einhausung der gruppenuniversitären Strukturen (vielleicht nicht gleich in ein Max Weber'sches Gehäuse der Hörigkeit, aber einige Schritte in diese Richtung): Mehr Präsidialmacht, mehr Befugnisse für die Zentralorgane (nicht zuletzt die Hochschulräte mit einer oft nichtuniversitären Mehrheit), mehr uniforme Studienplanung im Sinne des Bologna-Prozesses, mehr Mittelfristplanung durch Hochschulverträge, mehr Steuerung durch Ressourcen im Rahmen der leistungsorientierten Mittelvergabe, mehr Contract-Management usw. Es galt (gelegentlich sogar explizit) die Parole: Akzeptiert die neue Governance (Präsidenten, Räte usw.), dann ziehen wir die traditionelle Haushalts- und Personalkontrolle der Finanzverwaltungen weitgehend aus dem Verkehr ... Also: eine neue pragmatische Konkordanz von Akademischer Selbstverwaltung einerseits und betriebswirtschaftlichen Unternehmenskonzepten andererseits.

Dies geschah in einer Zeit, als Unternehmensstrukturen (nicht zuletzt der Banken) als ökonomisch schlechthin beispielhaft galten: effizient, rational, zielorientiert, verantwortungsbewusst, transparent. Die Finanzkrise zerstörte diese Gewissheit. Es gibt, wie ich gerne sage, nicht nur Kollateralschäden, es gibt auch Kollateralgewinne. Ein solcher Gewinn ist der Verlust der Selbstsicherheit ordoliberalen Denkens und ein neuer Sinn für das, was akademisches Denken und Tun bedeutet hat, bedeutet und bedeuten kann. Es geht um eine Neudefinition der pragmatischen Konkordanz von akademischer Selbstverwaltung einerseits und betriebliche Governance andererseits.

*im blickpunkt***Der politische Hochschulrat –
Wie kann, wie sollte ein
Hochschulrat in der Landes-
politik agieren?**

Im Grundsatz gilt (erstens): Die staatliche Aufsicht wurde auf die Hochschulräte weitgehend delegiert. Die staatliche Wissenschaftsverwaltung hat kaum noch das Personal (quantitativ und qualitativ), die Hochschulen angemessen zu kontrollieren. Selbst in Haushalts- und Personalfragen, die ja staatliche Auftragsaufgaben blieben, bleibt Fachaufsicht nur punktuell (und meistens konfliktinduziert, nicht perspektivgesteuert) überhaupt möglich. Denken Sie allein an die (personelle und finanzielle) Expansion der Drittmittelhaushalte, die ohne jede Personalverstärkung als hinreichend staatlich kontrolliert gelten.

Und im Grundsatz gilt weiter (zweitens): Auch die Hochschulräte sind nach Zusammensetzung, Verfahren und Ausstattung nicht wirklich in der Lage, die klamme Staatsaufsicht zu substituieren. Wer Aufsichtsräte nachbildete, sollte sie auch vorbildgemäß ausstatten (eine Mitbetreuung durch einen Präsidialmitarbeiter reicht da nicht aus!). In einer parlamentarischen Demokratie bedeutet Aufsicht und Kontrolle von Recht und Gesetz ja nicht nur Verhinderung von Missbrauch und Fehlentwicklungen, sondern immer auch politische Legitimation, Handlungsspielraum, Zukunftsfähigkeit. Es reicht nicht, dass eine gut aufgestellte Universität administrativ gut bleibt; auch sie bedarf der Aufsicht und Kontrolle. Und wie schwer es ist, in Schwierigkeiten geratene Universitäten wieder auf Vordermann zu bringen, wissen wahrscheinlich alle Hochschulräte noch besser als ich.

Deshalb gilt im Grundsatz schließlich (drittens): Die politische Aufgabe der Hochschulräte ist erstens, zweitens und drittens die politische Legitimation der Hochschulen durch Aufsicht, Kontrolle und Beratung. Dies wird und kann und soll der Staat nicht wieder zurückrufen. Erst danach stellt sich die Frage eines hochschul- oder allgemeinpolitischen „Mandats“, wie es früher für die Studentenschaften diskutiert wurde. Hochschulräte sind Organe der Hochschulen – ihre Gremien sind ihre Adressaten. Die hochschulinterne Willensbildung gilt es zu beeinflussen, zu unterstützen und gegebenenfalls auch nach außen zu vertreten und zu verteidigen. Nicht Regierung, Ministerien und Parlament sind die Adressaten der Hochschulräte, sondern Adressat und Counterpart des Hochschulrates sind sein Präsidium und sein Senat seiner Hochschule: Sie sind zu beraten und zu beeinflussen, vor allem aber (und diese erstens, zweitens und drittens) zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Nur wenn dies – als politische Legitimation der autonomen Hochschule – erkennbar gelingt, mag die Beteiligung am außeruniversitären Diskurs sinnvoll und angebracht sein. Das Schwarzbrot heißt: Aufsicht und Kontrolle.

Natürlich: Wir alle leben nicht vom Brot allein. Die großen Themen der Hochschulentwicklung sollten auch zwischen Hochschulrat und Präsidium erörtert werden (wie viele Studenten braucht das Land; Studium versus duale Berufsausbildung; Demographie; Exzellenzförderung der Zukunft; Struktur- und Profiplanungen der Hochschule, der Hochschulen und des Landes usw.). Und dabei stellt sich dann die Frage: Woher wissen wir eigentlich, ob „meine“ Hochschule gut ist? Wer kann sich substantiiert über die Qualität einer Hochschule äußern? Die kommerziell-medialen Rankings haben ja zurecht eine Glaubwürdigkeits- und Akzeptanzlücke. Die wirklich profunden fachorientierten Evaluationen des Wissenschaftsrats sind aussagekräftig – aber auch nur für einen konkreten Zeitraum

im blickpunkt

**Der politische Hochschulrat –
Wie kann, wie sollte ein
Hochschulrat in der Landes-
politik agieren?**

(und sie sind sehr aufwendig und teuer). Kurzum: Wer evaluiert über das Akkreditierungssystem von Lehre und Studium hinaus eigentlich die Hochschule, ihre Fachbereiche oder Fächer? Hier sehe ich gerade im Rahmen der Aufsichts- und Kontrollaufgaben der Hochschulräte eine Aufgabe, die weitgehend brach liegt und von den Hochschulräten aufgegriffen und behutsam und schrittweise auf den Weg gebracht werden sollte und könnte.

Die politische Rolle der Hochschulräte

Eine Perspektive der Hochschulpräsidenten und -rektoren

JOACHIM METZNER, VIZEPRÄSIDENT A.D., HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ, BONN
UND MITGLIED DES HOCHSCHULRATES, FACHHOCHSCHULE KÖLN UND HOCHSCHULE OSNABRÜCK



Joachim Metzner

Bevor ich auf die gestellte Frage eingehe, wie politisch Hochschulräte agieren sollen, will ich eine generelle Bemerkung zum Verhältnis der deutschen Hochschulen zu dieser Institution machen. Die Hochschulrektorenkonferenz hat, seit das Stichwort Hochschulrat in der durch die HRG-Novelle von 1997 angestoßenen Organisationsdebatte auftauchte, eine Beteiligung solcher vor allem extern besetzter Hochschulräte an der Hochschul- und Finanzplanung und der Wahl des Präsidiums für sinnvoll erachtet (HRK, 183. Plenum, 11/1997). Diese Einschätzung fußte auf der Überzeugung, dass Hochschulräte ein notwendiges Kontroll- und Steuerungsinstrument sind, wenn eine Hochschule wirklich autonom handeln will. Deshalb stieß eine Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz, die diesen Zusammenhang herausstellte, im Jahr 2011 auf breite Zustimmung in der deutschen Hochschullandschaft. Hochschulräte werden in dieser Entschließung als „strenger Freund der Hochschulen“ apostrophiert; dabei sollen sie so konzipiert sein, dass sie „den Ansprüchen an die Hochschulautonomie gerecht werden“ können („Strukturen und Funktionen von Hochschulräten“, HRK, 11. Mitgliederversammlung, 11/2011).

Inzwischen hat nicht nur die typologische Vielfalt der Hochschulräte im föderalen System weiter zugenommen, sondern neue Hochschulgesetze haben deren Aufgaben und Befugnisse teilweise modifiziert. Dennoch hat die Hochschulrektorenkonferenz keinen Grund gesehen, von ihrer grundlegend positiven Einstellung zu Hochschulräten und von ihrem Grundverständnis abzurücken. Hierzu hat auch die positive Einschätzung seitens der Landesrektorenkonferenzen beigetragen. Deshalb ist auch bei der Frage nach dem politischen Hochschulrat von der genannten Entschließung auszugehen.

Diese Frage ist offensichtlich nicht zuletzt durch geplante oder durchgeführte Gesetzesänderungsverfahren der vergangenen Jahre aktuell geworden. Sie stellte sich der Hochschulrektorenkonferenz 2011 noch nicht. Aber es lässt sich doch

*im blickpunkt***Der politische Hochschulrat –
Wie kann, wie sollte ein
Hochschulrat in der Landes-
politik agieren?**

eine zentrale Aussage identifizieren, die eine politische Positionierung von Hochschulräten nicht ausschließt, ja sogar voraussetzt: Hochschulräte werden von der Hochschulrektorenkonferenz definiert als „Mittlergremium zwischen Gesellschaft, Staat und Hochschule“. Diese Rolle können sie nur sinnvoll ausfüllen, wenn es eine Gesprächsebene gibt, auf der auch Staat und Hochschulrat interagieren können. Im Übrigen besagt Mittlerfunktion ja, dass der Hochschulrat nicht nur als den Rücken stützender Begleiter eines Präsidiums in der Politik vorstellig werden soll, sondern dass er, wenn nötig, durchaus aufgerufen ist, eine sachgerechte Streit- oder Konfliktkultur im Verhältnis von Staat und Hochschule zu etablieren oder in Gang zu halten.

Mit dieser Positionierung geht die Hochschulrektorenkonferenz über den Handlungsrahmen hinaus, der den Hochschulräten in der überwiegenden Zahl der Hochschulgesetze zurzeit gesetzt wird. Dort liegt das Hauptgewicht auf hochschulinternen Aufgaben mit Kontrollfunktion. Gleichwohl ist allen Akteuren immer klar gewesen, dass Angehörige von Hochschulräten, die ja hervorragende Kenntnisse und Erfahrungen in Feldern von Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur besitzen und einbringen sollen, nicht hochschulpolitisch abstinent sein werden. Die Hochschulen haben sich entsprechend bemüht, Persönlichkeiten zu werben, die über ein erkennbares Standing gegenüber der Politik und über belastbare Kontakte verfügen. Die Politik wiederum würde sich ja eine Fülle relevanter Gesprächspartner bei ihrer Entscheidungsfindung entgehen lassen, wenn sie Hochschulräten nicht die Tür öffnen würde. Politikberatung gehört zu den informellen, aber selbstverständlichen Aufgaben von Persönlichkeiten, die an der Schnittstelle von Gesellschaft und Hochschule nach beiden Seiten blicken. Das ist Hochschulleitungen klar, und sie haben natürlich auch konstatiert, dass Hochschulräte auch in Ländern, in denen sie hierzu nicht ausdrücklich mandatisiert sind, gegenüber Landesregierungen und Parlamenten politisch nicht nur aktiv, sondern offensiv geworden sind – durchaus nicht ohne Erfolg, siehe Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Die Hochschulrektorenkonferenz fand diese Aktivitäten sinnvoll und akzeptabel, da sie immer im Sinne der Hochschulleitungen stattfanden.

Die Frage, die auch viele Hochschulleitungen umtreibt, ist vielmehr, wie opportun es ist, solche Prozesse zu formalisieren, etwa im Sinne des baden-württembergischen Hochschulgesetzes. Hier gehen die Meinungen auseinander. Einerseits wird von klaren Regelungen im Sinne turnusmäßiger Unterrichtungen oder transparenter Berichtspflichten erwartet, dass sie einer intransparenten Kommunikation vorbeugen. Andererseits wird vor möglichen Widersprüchen zwischen gleichermaßen offiziellen Einlassungen von Präsidien und Hochschulräten gewarnt, da diese die staatlichen Seite zu einem *divide et impera* veranlassen könnten. Deshalb wurde auf Hochschuleseite auch begrüßt, dass im Positionspapier der Vorsitzenden der deutschen Hochschulräte von 2012 die formelle Interaktion zwischen Hochschulräten und Landesregierungen beziehungsweise Landtagsausschüssen auf das Ablegen von Rechenschaft fokussiert wurde („Hochschulräte als Organe einer autonomen Hochschule“, Berlin 1/2012).

*im blickpunkt***Der politische Hochschulrat –
Wie kann, wie sollte ein
Hochschulrat in der Landes-
politik agieren?**

Die Hochschulrektorenkonferenz hat immer gefordert, Hochschulräte müssen, wenn sie für die Hochschulautonomie konstitutiv sein sollen, eine eindeutige strategische Funktion haben. Insofern ist es bedauerlich, wenn in Gesetzen die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan, die ja an die staatliche Seite adressiert ist, durch eine hochschulinterne Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans ersetzt wird. Da die Hochschulen aber zur Absicherung ihrer – soweit vorhanden – Autonomie die Hochschulräte ja in ihre Strategiebildung einbeziehen wollen, werden sie diesen Partnern von sich aus ein echtes Mitspracherecht einräumen und auf deren Unterstützung in Politik und Gesellschaft bauen. Ich bin mir sicher, dass eine gut funktionierende partnerschaftliche Zusammenarbeit von Hochschulleitung und Hochschulrat von solchen formalen Veränderungen unberührt bleiben wird.

Ein spezieller Fall ist die mögliche Einbeziehung von Hochschulräten in die strategische Landesplanung, soweit eine solche ernsthaft betrieben wird. Jede Umsetzung eines Landeshochschulentwicklungsplans, zum Beispiel nach dem Muster Nordrhein-Westfalens, wird scheitern, wenn nicht schon bei seinem Zustandekommen die Hochschuleseite mitwirken kann. Warum die staatliche Seite bei diesem schwierigen Prozess auf den Rat von Hochschulräten verzichtet, die sowohl ihre Hochschulen als auch die an diese gerichteten gesellschaftlichen Erwartungen kennen, die ja wohl in solcher Planung auch eine Rolle spielen müssen, erschließt sich niemandem. Hier wäre die Mittlerfunktion der Hochschulräte, von der die Hochschulrektorenkonferenz ausgeht, mehr als gefragt.

Es dürfte zum allgemeinen Konsens der deutschen Hochschulen gehören, dass Hochschulräte ein klar definiertes Mitwirkungsrecht bei der Wahl von Präsidiumsmitgliedern haben sollen, namentlich bei der Entscheidung über Präsidenten. Dies ist in der überwiegenden Zahl der Hochschulgesetze entsprechend geregelt. Die Hochschulen sehen in diesen Fällen die Hochschulräte ebenfalls, wenn auch indirekt, in einer politischen Funktion, denn sie werden Bewerber vorschlagen beziehungsweise akzeptieren, die unter anderem ihren Erwartungen im Hinblick auf das Auftreten im politischen Raum entsprechen. Hochschulräte können also nicht nur die Führungskultur innerhalb einer Hochschule beeinflussen, sondern auch deren Positionierung gegenüber der Politik. Ich bin mir nicht sicher, ob dies allen Hochschulräten schon bewusst ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Hochschulräte ihre hochschulpolitischen Aktivitäten häufig nicht aus gesetzlichen Vorgaben ableiten können, dass sie sich damit aber durchaus in einem allgemeinen Erwartungshorizont bewegen. Die Hochschulen, speziell die Hochschulleitungen, werden solche Aktivitäten wie bisher akzeptieren und unterstützen, wenn sie im Konsens oder zumindest in Absprache mit dem Präsidium erfolgen und wenn sie auf der ausgewiesenen Kompetenz beruhen, die Mitglieder von Hochschulräten auszeichnet.

im blickpunkt

Der politische Hochschulrat –
Wie kann, wie sollte ein
Hochschulrat in der Landes-
politik agieren?



Annette Fugmann-Heesing

Die politische Rolle der Hochschulräte

Eine Perspektive eines Hochschulrates.

ANNETTE FUGMANN-HEESING, SENATORIN UND BÜRGERMEISTERIN A.D.,
VORSITZENDE DES HOCHSCHULRATES, UNIVERSITÄT BIELEFELD

Die Antwort auf die Frage, ob der Hochschulrat eine politische Rolle hat und auch gegenüber dem Land politisch agieren soll, scheint auf den ersten Blick ein eindeutiges und klares Nein zu sein. Der Hochschulrat ist für Strategie und Aufsicht zuständig, er kann aufgrund seiner Zusammensetzung als Mittler für gesellschaftliche Anliegen agieren. Aber Interessenvertreter für die Anliegen der Hochschule im politischen Prozess – davon ist weder in den Hochschulgesetzen noch in den einschlägigen Veröffentlichungen die Rede.

Im Handbuch für Hochschulräte des Stifterverbandes werden als Kernfunktionen die strategische Beratung der Hochschule, die Aufsicht über das Präsidium/Rektorat und die Brückenfunktion zwischen Hochschule und Gesellschaft hervorgehoben. Die Rechtslage in den Bundesländern entspricht dem. Demnach hat der Hochschulrat interne Funktionen, die externen nimmt die Hochschulleitung wahr. In § 18 Hochschulgesetz NRW heißt es: „Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen“. Geregelt ist damit die rechtliche Vertretung, aber faktisch bedeutet dies auch die politische Vertretung gegenüber dem Land. Entsprechend ist das Selbstverständnis der Vorsitzenden der Hochschulräte. Im Juni 2014 hat das Centrum für Hochschulentwicklung das Ergebnis einer Befragung vorgelegt, wonach die Vorsitzenden ihren Aufgabenschwerpunkt in den Feldern Strategie, Aufsicht und Beratung sehen. Zwar halten auch 68 Prozent der Befragten das Agieren nach Außen für bedeutsam, wenn es um das Herstellen von Kontakten zu Unternehmen und Zivilgesellschaft geht, aber nur 23 Prozent sehen eine wichtige Aufgabe auch in der Kontaktpflege unter anderem zur Politik oder der Pflege internationaler Kontakte. Dementsprechend ist auch der Zeitaufwand, den die Vorsitzenden für die Kommunikation mit der Landesebene aufbringen, mit 8 Prozent relativ gering und wird sich im Wesentlichen auf Abstimmungen mit dem Wissenschaftsministerium beschränken.

Ist diese Selbstbeschränkung zu begrüßen? Mit Blick auf die formale Rechtslage möchte man sagen: ja. Doch dem folgt ein großes Aber: Es gibt durchaus Situationen, in denen es angezeigt ist, dass die Hochschulräte ihre Möglichkeiten nutzen, um im politischen Prozess etwas für die Hochschulen zu erreichen. Und sie dürfen und können das durchaus, denn die Hochschulgesetze verbieten ein Handeln auf dieser Ebene nicht. Da es die Aufgabe der Hochschulräte ist, eine möglichst optimale Entwicklung der Hochschulen zu fördern, sollten sie sich auch zu Wort melden, wenn politische Entscheidungen anstehen, die die Hochschule schwächen könnten. Denkbare Themenfelder sind unter anderem Finanzierungsfragen, Landeshochschulentwicklungspläne, Regelungen zur Governance der Hochschulen und selbstverständlich die Hochschulgesetzgebung.

im blickpunkt

Der politische Hochschulrat – Wie kann, wie sollte ein Hochschulrat in der Landes- politik agieren?

Das Hochschulzukunftsgesetz in Nordrhein-Westfalen ist dafür ein gutes Beispiel. Im bundesweiten Vergleich hatten die Hochschulen in diesem Land die wohl umfassendste Autonomie und die Hochschulräte sehr weitgehende Kompetenzen. Die neue Landesregierung war angetreten, dies zu verändern. Politische Zielsetzungen des Landes sollten stärker als bisher in die Hochschulen hineingetragen werden. Das reichte von Planungs- und Budgetierungsfragen über Rahmenvorgaben in Personal- und Wirtschaftsfragen bis hin zu detaillierten Veröffentlichungspflichten für drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte. Auch die Rolle der Hochschulräte sollte in zentralen Zuständigkeiten neu definiert werden. Die Sorge der Hochschulräte war, dass die Umsetzung dieser Vorstellungen die Hochschulen gravierend in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen und damit den Wissenschaftsstandort Nordrhein-Westfalen schwächen würde. Deshalb haben die Vorsitzenden sich von Beginn des politischen Prozesses an in die Diskussion eingeschaltet und zum ersten Eckpunktepapier, zum Referentenentwurf und zum Regierungsentwurf Stellung genommen. Es gab interne Abstimmungsrunden der Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten, in denen die Positionierung inhaltlich abgestimmt und eine Sprechergruppe aus vier Personen für die unmittelbaren Kontakte mit der politischen Ebene bestimmt wurde (Fugmann-Heesing, Erichsen, Schlegel, Schulze). Während des gesamten Prozesses gab es eine enge Koordination mit den Hochschulratsvorsitzenden der Fachhochschulen und der Landesrektorenkonferenz. Die Briefe an die Ministerpräsidentin und die Ministerin wurden von den Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten und der Fachhochschulen unterzeichnet. Die Sprechergruppe der Universitäten und Fachhochschulen hat zum Teil mehrere Gespräche mit dem Staatssekretär und der Ministerialverwaltung, der Ministerin und den Fraktionen geführt. Dennoch war es auch erforderlich, öffentlich im Rahmen einer Pressekonferenz die Aufmerksamkeit auf die Kritikpunkte zu lenken. Vor der Beschlussfassung über das Gesetz wurden in der Anhörung des Landtages auch die Hochschulräte gehört.

Inhaltlich haben sich die Hochschulräte in dem gesamten Prozess auf einige zentrale Fragen konzentriert. Bewusst sollte nicht jedes Detail angesprochen werden, das man kritisieren konnte, sondern nur die Regelungen, die für die Autonomie der Hochschulen und ihre Stärkung im Wettbewerb sowie eine gute Governance von Bedeutung sind. In einigen Bereichen hat das zum Erfolg geführt. Anders als in den Eckpunkten oder dem Referentenentwurf vorgesehen, fallen zum Beispiel die Landeszuschüsse weiter in das Vermögen der Hochschulen, der Landeshochschulentwicklungsplan wird als Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag beschlossen, der Hochschulrat kann externe und interne Mitglieder haben, der Kanzler wird im Benehmen mit dem Rektor gewählt und die Informationspflicht zu drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten wurde auf abgeschlossene Vorhaben beschränkt sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet. Das neue Instrument der Rahmenvorgabe, in dem nicht nur die Hochschulräte eine Wiedereinführung der Fachaufsicht durch die Hintertür sehen, konnte allerdings nicht verhindert, sondern nur eine leichte Modifizierung erreicht werden.

im blickpunkt

Der politische Hochschulrat – Wie kann, wie sollte ein Hochschulrat in der Landes- politik agieren?

Resümierend kann man feststellen, dass drei Faktoren für die erzielten Erfolge entscheidend waren. Ganz wesentliche Wirkungen hatte die Pressekonferenz, weil sie zu einem Aufschrei der Wirtschaft geführt hat, die die geplanten Veröffentlichungspflichten für Drittmittelprojekte auf das heftigste kritisierte. Unversehens sah sich die Landesregierung in der Situation, ein Gesetz vorlegen zu wollen, dass nicht nur von den Hochschulen selbst, sondern auch von der Wirtschaft des Landes vehement abgelehnt wurde.

Entscheidend war aber auch, dass Hochschulen und Fachhochschulen gemeinsam agiert haben, sowohl durch die Abstimmung der Hochschulräte untereinander als auch mit der Landesrektorenkonferenz. Denn so konnten die teilweise ja durchaus konkurrierenden Interessen von Universitäten und Fachhochschulen im politischen Prozess nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Wichtig war auch, dass die Gespräche mit den Regierungsfraktionen, die ja das Gesetz beschließen, auf eine offene und möglichst vertrauensvolle Basis gestellt werden konnten. Dafür war entscheidend, dass die Gespräche von der Opposition nicht parteipolitisch gegen die Regierung instrumentalisiert werden konnten.

Was kann man aus diesem Verfahren lernen?

1. Politisches Handeln von Hochschulräten ist richtig und sinnvoll, wenn es um wesentliche Fragen für die Entwicklung der Hochschulen geht. Dementsprechend sollten die Hochschulräte sich in diesem Prozess auch auf prioritäre Fragen konzentrieren.
2. Die Hochschulräte müssen sich koordinieren, damit ihre Stimme Gewicht hat. Das bedeutet, dass sich die Hochschulratsvorsitzenden von Universitäten und Fachhochschulen abstimmen und den Schulterschluss mit der Landesrektorenkonferenz suchen sollten.
3. Wo eben möglich, sollten je nach Themengebiet weitere Verbündete aus dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld gesucht werden.
4. Wenn das Agieren gegenüber Ministerium und Parlament keine ausreichende Wirkung zeigt, ist als Ultima Ratio auch die Öffentlichkeit zu mobilisieren (Stichwort: Pressekonferenz).

Die Frage, ob ein Hochschulrat in der Landespolitik agieren sollte, ist also keinesfalls mit einem klaren Nein zu beantworten. Im Gegenteil. Da die Politik auf vielfältige Weise auf die Hochschulen einwirkt, müssen auch die Hochschulräte ihre Möglichkeiten nutzen, die Politik zum Wohle der Hochschulen zu beeinflussen. Das kann punktuell und individuell zum Nutzen einer Hochschule durch deren Hochschulratsvorsitzenden geschehen. Weitaus häufiger wird es aber um Fragen gehen, die alle Hochschulen zumindest eines Landes betreffen und zu denen die Hochschulratsvorsitzenden mit einer Stimme sprechen sollten. In Nordrhein-Westfalen hat sich bewährt, dass sich die Vorsitzenden der Hochschulräte zu regelmäßigen Abstimmungsrunden treffen und auch Ansprechpartner für die Politik bestimmen. Die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten in Nordrhein-Westfalen haben gerade Annette Fugmann-Heesing zur Sprecherin und Hans-Uwe Erichsen und Jürgen Schlegel zu Stellvertretern gewählt. Die Fachhochschulen

im blickpunkt

**Der politische Hochschulrat –
Wie kann, wie sollte ein
Hochschulrat in der Landes-
politik agieren?**



Rolf Emmermann

haben Angela Feuerstein und Gisela Engeln-Müllges gewählt. So ist die Koordination der Hochschulräte untereinander und mit der Landesrektorenkonferenz gewährleistet und die Kommunikation mit dem Land zu den für die Hochschulen politisch entscheidenden Fragen sichergestellt.

Mein Appell an die Hochschulräte lautet: Nehmen Sie, ohne Ihre zentrale, interne Aufgabe der strategischen Beratung und Kontrolle zu vernachlässigen, auch Ihre Rolle als politischer Hochschulrat an. Denn nur so können Sie Ihre Möglichkeiten, die Hochschule zu stärken, voll zur Geltung kommen lassen.

Die Politikberatung des Landeshochschulrates Brandenburg

ROLF EMMERMANN, VORSITZENDER DES LANDESHOCHSCHULRATES BRANDENBURG, POTSDAM

„Die Grundfunktionen eines Hochschulrates lassen sich am besten bezogen auf eine einzige Hochschule, das heißt nicht in Form von Landeshochschulräten umsetzen. Hochschulübergreifende Modelle sollten als landespolitische Beratungsgremien auf ihre politikberatende Funktion beschränkt und auch von der Bezeichnung her klar von Hochschulräten abgegrenzt werden.“ So heißt es in einem Positionspapier der Vorsitzenden deutscher Hochschulräte von Januar 2012.

Dass ein Landeshochschulrat (LHR) unter bestimmten Randbedingungen eine sinnvolle Einrichtung sein und als Beratungsgremium des Landes (Landesregierung/Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur) wie der Hochschulen eine wichtige strukturell koordinierende Funktion wahrnehmen kann, wurde – unterstützt durch eine Powerpoint-Präsentation – am Beispiel der Arbeit des LHR Brandenburg dargestellt.

Der LHR Brandenburg wurde 1999 mit dem Brandenburgischen Hochschulgesetz gegründet und befindet sich derzeit in seiner vierten Amtsperiode. Er hat sechs bis zwölf Mitglieder (gegenwärtig neun, davon vier Frauen) aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, die für jeweils vier Jahre berufen werden. Ihre Ernennung erfolgt durch den Ministerpräsidenten auf Vorschlag der Wissenschaftsministerin nach Anhörung der Hochschulen und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss. Hauptaufgaben des LHR sind:

1. Beratung der Landesregierung/des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) in strategischen Fragen der Hochschulplanung und Hochschulentwicklung
2. Mitwirkung bei der Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen
3. Unterstützung der staatlichen Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Zusammenarbeit mit der Landesregierung

im blickpunkt

Der politische Hochschulrat – Wie kann, wie sollte ein Hochschulrat in der Landes- politik agieren?

4. Beratung der Hochschulen in grundsätzlichen Angelegenheiten
5. Erarbeitung (gegebenenfalls auch als Findungskommission) von Vorschlägen für die Präsidentschaftswahlen.

Ausschlaggebend für die Einrichtung eines LHR waren vor allem zwei Besonderheiten der Wissenschafts- und Forschungsregion Brandenburg, die seit 1991 im Wesentlichen neu entstanden ist:

1. Der Verzicht auf eine Volluniversität und die Neugründung von regional verteilten (entsprechend den damaligen industriellen Kernen), fachlich differenzierten Universitäten und Fachhochschulen mit einem zum Teil komplementären Fächerspektrum. Mit 3 + 1 Universitäten, vier Fachhochschulen sowie derzeit insgesamt etwa 48.500 Studierenden und Ausgaben des Landes für die staatlichen Hochschulen in Höhe von circa 340 Millionen Euro (2015) gehört das brandenburgische Hochschulsystem zu den kleinsten in der Bundesrepublik.
2. Demgegenüber steht eine große Anzahl an – ebenfalls ganz überwiegend neugegründeten und vor allem in der Region Potsdam konzentrierten – außeruniversitären Forschungseinrichtungen (AUFE). Neben Landes- und/oder Bundeseinrichtungen (9) sind insbesondere die vier großen Wissenschaftsorganisationen mit insgesamt 19 leistungsstarken Einrichtungen prominent vertreten (viermal Helmholtz-Gemeinschaft, neunmal Leibniz-Gemeinschaft, dreimal Max-Planck-Gesellschaft und dreimal Fraunhofer-Gesellschaft). Diese 28 AUFE, die sich, analog zur Landesrektorenkonferenz, zu einer Landesvereinigung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (LAUF e. V.) zusammengeschlossen haben, umfassen ein fachlich breites Spektrum mit einem Schwerpunkt in den Natur- und Technikwissenschaften. Sie bieten mit ihrem wissenschaftlichen Potenzial, ihren FuE-Themen und ihrer hervorragenden Ausstattung vielfältige Ansätze für Kooperationen in Lehre, Ausbildung und Forschung. Diese zu fördern, sieht der LHR ebenfalls als eine seiner wichtigen Aufgaben an.

Im Vortrag wurden anhand von konkreten Beispielen aus der laufenden Amtsperiode des LHR das Arbeitsspektrum und die Umsetzung der Aufgaben veranschaulicht. Schwerpunkte waren dabei die Präsidentschaftswahlen an sechs der acht Hochschulen, die Beratung der Hochschulen und des MWFK bezüglich der Struktur- und Entwicklungspläne der einzelnen Hochschulen sowie die Bedeutung von „Peer Review“ als Regelverfahren des Qualitätsmanagements. Wie Peer Review – in welchem Umfang, auf welcher Ebene und mit welcher Zielsetzung – als Instrument zur Begleitung der Profilierung und Strukturentwicklung der Hochschulen eingesetzt werden kann, wurde an drei Beispielen gezeigt: der Hochschulregion Lausitz mit der neuen Brandenburgisch Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, der Universität Potsdam (als der mit Abstand größten Universität des Landes) und der Filmuniversität Babelsberg, die erst kürzlich aus der Hochschule für Film und Fernsehen hervorgegangen ist und sich noch in einem Transformationsprozess befindet. Dabei wurden sowohl die Rolle des LHR als auch Art und Umfang der Beratung dargestellt und die Verantwortung der Hochschulleitungen hervorgehoben.

im blickpunkt

Der politische Hochschulrat – Wie kann, wie sollte ein Hochschulrat in der Landes- politik agieren?

Der LHR berät die Landesregierung/das MWFK auch in übergeordneten Fragen der Ausbildungsplanung. So sieht der Koalitionsvertrag der jetzigen Landesregierung den Ausbau von dualen Studiengängen in generalisierenden Fachrichtungen in Kooperation von Hochschulen und Wirtschaft vor, ohne dass konkrete Schritte oder Maßnahmen vorgegeben wurden. Der LHR führt daher aktuell Gespräche mit den einzelnen Hochschulen und hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Hochschulen und Wirtschaft etabliert. Diese wird ihre Überlegungen und Ergebnisse in die entsprechenden Planungen und Maßnahmen des Ministeriums einbringen. Ziel ist es, eine Konzeption und Strategie für ein „Duales Studium in Brandenburg“ zu erarbeiten, zugeschnitten auf die konkreten regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse des Landes.

Im Frühjahr 2011 hat der damalige Ministerpräsident, Matthias Platzeck, eine temporäre Hochschulstrukturkommission unter Leitung von Staatssekretär a.D. Friedrich Buttler eingesetzt mit dem übergeordneten Auftrag, Vorschläge zur Zukunftssicherung der brandenburgischen Hochschullandschaft in Kooperation mit den AUFE zu erarbeiten. Der 2012 vorgelegte Abschlussbericht mit dem Titel „Hochschulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg bis 2025“ ist ein sehr lesenswertes wissenschaftspolitisches Dokument, das unter anderem einen umfassenden Überblick über das brandenburgische Hochschulsystem zwanzig Jahre nach seiner Gründung gibt.

Diese Kommission hat sich auch mit der Rolle des LHR beschäftigt und festgestellt: „Aus Sicht der Hochschulstrukturkommission bedarf das kleine und in seiner Gesamtstruktur komplementäre brandenburgische Hochschulsystem dauerhaft des strukturellen Zusammenhalts, der durch eine Hochschulstrukturkommission begleitet werden sollte. Diese könnte in neuer personeller Zusammensetzung die entsprechenden Aufgaben des Landeshochschulrates und der gegenwärtigen Hochschulstrukturkommission übernehmen.“

Anfang 2014 hat sich der brandenburgische Landtagsausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Rahmen einer Novellierung des Hochschulgesetzes unter anderem mit dem LHR und seinem Tätigkeitsbericht beschäftigt. Nach ausführlicher Diskussion sowie Anhörung der Hochschulen und anderer Partner wurden dabei noch einmal Rolle und Aufgaben eines Landeshochschulrates gesetzlich bekräftigt.

im profil



Fünf Fragen an Lothar Zechlin

Lothar Zechlin, Professor für Öffentliches Recht i.R., ist stellvertretender Vorsitzender des Hochschulrates der Justus-Liebig-Universität Gießen. Von 1992 bis 2008 leitete er die Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg, die Karl-Franzens-Universität Graz und managte die Fusion der Universität Duisburg-Essen. Unter anderem leitet er die Steuerungsgruppe des Institutional Evaluation Program der European University Association (EUA) und ist Mitglied im Aufsichtsrat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann (HKM).

Was motiviert Sie persönlich, sich im Hochschulrat zu engagieren?

Ich hatte das Glück, nach 16 Jahren in Führungspositionen in Hochschulen noch einmal einige Jahre in der Wissenschaft selbst arbeiten und dabei meine Erfahrungen auch theoretisch reflektieren zu können. Darüber habe ich genügend Distanz gewonnen, um Erfahrungen in einer eher beratenden Rolle weitergeben zu können, und gleichzeitig neuen Spaß an dem Thema Führung gewonnen. Meine Tätigkeit im Hochschulrat ist für mich eine der Möglichkeiten, auch selber weiterhin aus dem Kontakt zur Praxis zu lernen. Dieser Mix aus Fremd- und Eigennützigkeit macht meine Motivation aus.

Welche Themen liegen Ihnen in Ihrer Hochschulratsarbeit am Herzen?

Ich möchte das Präsidium dabei unterstützen, die Nachhaltigkeit von Hochschulentwicklung zu sichern. Sie hängt davon ab, die normative und strategische Ausrichtung der Hochschule mit dem operativen Geschehen vor Ort zu verbinden und dies alles regelmäßig zu überprüfen und begleitend zu verändern. Entscheidend ist die Integration all dieser Elemente, denn „Strategien“ ohne Verankerung in der Hochschule laufen ebenso ins Leere wie operatives Tun ohne gemeinsame Ausrichtung. Das kann mühselig sein, bringt aber mehr als den jeweiligen Managementhypes hinterherzulaufen und sich vornehmlich auf die mediale Selbstdarstellung zu konzentrieren.

Welche Entwicklung an Ihrer Hochschule halten Sie für besonders wichtig?

Die Justus-Liebig-Universität ist mit dem gesamten Aufgaben- und Fächerspektrum einer klassischen Volluniversität befasst und positioniert sich deshalb sowohl in der Forschung wie in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch in der Lehre inklusive Lehramtsausbildung. Nach hessischem Hochschulrecht gibt der Hochschulrat dazu Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Gegenwärtig steht die Entwicklung und Implementierung einer Forschungsstrategie im Vordergrund, ebenfalls wichtig sind die Kooperation mit der Universität Marburg und der Hochschule Mittelhessen sowie die Sicherung der finanziellen Grundlagen durch das Land.

im profil

Was würden Sie ändern, damit Hochschulräte professioneller arbeiten können?
Zunächst kann man sich fragen, ob das überhaupt notwendig ist, denn die Bedeutung der Hochschulräte scheint zurückzugehen. Ich habe mein Leben lang Rot oder Grün gewählt und reibe mir verwundert die Augen, wenn ich die rot-grüne Hochschulgesetzgebung in NRW betrachte. Je weniger Kompetenzen die Hochschulräte haben, desto geringer ist der Bedarf nach ihrer Professionalisierung.

Jenseits dieser skeptischen Einschätzung können die Hochschulräte selber im Interesse der Seriosität ihrer Arbeit einiges tun. Das beginnt mit der guten Vorbereitung der Sitzungen (Aufstellen der Tagesordnung, Qualität der Unterlagen), geht über die Sitzung selbst (unterschiedliche Expertise der Mitglieder zielgerichtet einbinden, Kontroversen austragen und nicht vorschnell glätten, auf Ergebnisse hinarbeiten) und endet mit der Nachverfolgung, was mit den Ergebnissen geschieht. Wir machen in der JLU gute Erfahrungen damit, für jede Sitzung ein Schwerpunktthema zu bestimmen, zum Beispiel die Forschungsstrategie, Tenure-Track-Optionen, interne Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder ähnliches.

Welchen Tipp würden Sie zukünftigen Hochschulratsmitgliedern mit auf den Weg geben?

Wenn Sie in Zürich mit dem Zug vom Flughafen zum Hauptbahnhof fahren, kommen Sie an einem Haus vorbei, auf dessen Wand die Graphik „How to work better“ von Peter Fischli und David Weiss abgebildet ist. Da steht alles, was man meines Erachtens wissen muss, zum Beispiel *learn to listen* oder *say it simple*. Bessere Tipps fallen mir auch nicht ein. Sie können die vollständige Grafik im Internet finden <http://bit.ly/1cgNrLo>

Neue Regelungen zu Hochschulräten

BREMEN

Die Bremische Bürgerschaft hat am 19. März 2015 eine Novellierung des Hochschulgesetzes beschlossen. Auch das neue Bremische Hochschulgesetz sieht keinen Hochschulrat vor. Damit bleibt Bremen weiterhin das einzige Land, das auf ein solches Organ verzichtet.

» **Bremisches Hochschulgesetz (BremHG), Verkündungsstand: 26.03.2015**

<http://bit.ly/1JNAqXl>

HESEN

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“ (Stand 15.12.2014) vorgelegt. Der Referentenentwurf wurde im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens bereits den Hessischen Hochschulen und einigen weiteren Institutionen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Gesetzesnovelle soll in Kürze zur Beratung in den hessischen Landtag eingebracht werden.

Der Entwurf sieht vor, an entscheidenden Stellen die Kompetenzen der hochschulinternen Organe neu zu bestimmen:

- Bei der *Wahl des Präsidenten* oder der Präsidentin soll dem Entwurf zufolge künftig die von Senat und Hochschulrat paritätisch besetzte Findungskommission einen Wahlvorschlag erstellen (§ 42 Abs. 5 HHG neu), um damit die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Einflussnahme des Senates auf die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zu gewährleisten.
- Bislang lagen *Budgetfragen* allein in der Entscheidung des Präsidiums, der Hochschulrat konnte lediglich Stellung dazu nehmen (vgl. § 42 Abs. 3 HHG). § 36 Abs. 2 Satz 7 und § 42 Abs. 3 HHG neu sehen nun ein gemeinsames Vetorecht des Senats mit dem Hochschulrat für den Budgetplan vor. § 42 Abs. 3 HHG neu bestimmt: „Der Budgetplan ist abgelehnt, wenn sowohl der Hochschulrat als auch der Senat zum Budgetplan eine ablehnende Stellungnahme abgegeben haben. Wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung ein Budgetplan beschlossen wird, entscheidet das Ministerium.“ Die Begründung führt an, durch das gemeinsame Vetorecht werde die „gemeinsame Verantwortung“ von Hochschulrat und Senat gefördert.
- Die *Entwicklungsplanung* bedarf dem Entwurf zufolge auch weiterhin nur der Zustimmung des Hochschulrates und nicht des Senates, aber nach § 35 Abs. 2 Satz 6 HHG neu kann der Senat für die Entwicklungsplanung künftig eine ablehnende Stellungnahme gegenüber dem Hochschulrat vor dessen Beschlussfassung erörtern. § 42 Abs. 1 HHG neu hält fest: Hat der Senat keine oder eine ablehnende Stellungnahme nach § 36 Abs. 2 Nr. 6 abgegeben, „wird die Vorlage des Präsidiums zur Entwicklungsplanung vor der Beschlussfassung des Hoch-

im gesetz

schulrates mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Senates erörtert“. Diese Regelung soll, so die Begründung, „auch der Intensivierung der gemeinsamen Verantwortung der Hochschulorgane“ dienen, da sie „im Dissensfall einen Diskurs der beteiligten Organe erfordert“.

Ein Abgleich mit dem Positionspapier der Vorsitzenden deutscher Hochschulräte von 2012 verdeutlicht, dass der Gesetzentwurf manche der dort artikulierten Forderungen nur teilweise erfüllt:

- Einerseits ist vorgesehen, Hochschulleitungswahlen nach dem Prinzip einer doppelten Legitimation, also in Form einer Berufung durch Senat und Hochschulrat, zu realisieren. Andererseits soll offenkundig der Hochschulrat als gesamtes Organ künftig nicht mehr durch eine explizite Abstimmung an der Beschlussfassung bezüglich des Wahlvorschlags beteiligt werden, sondern lediglich indirekt über die dem Hochschulrat entstammenden Mitglieder der gemeinsamen Findungskommission.
- Die im HHG neu vorgesehene Regelung zur Entwicklungsplanung der Hochschule (Zustimmung des Hochschulrates erforderlich, jedoch Diskurszwang von Hochschulrat und Senat, wenn der Senat eine ablehnende oder gar keine Stellungnahme abgegeben hat) erscheint vom Ansatz her kompatibel mit den Forderungen des Positionspapiers.
- Das lediglich gemeinsam mit dem Senat realisierbare Vetorecht des Hochschulrates für den Budgetplan widerspricht dem Positionspapier und weist die Verantwortung nicht eindeutig zu. Das Positionspapier hält hier eine alleinige Zustimmungspflicht des Hochschulrates für zielführend.

**» Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften (HHG neu)
(Stand 15.12.2014) – online nicht verfügbar**

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Wissenschaftsministerin Kristin Alheit hat am 10. März 2015 in erster Kabinettsbefassung den Entwurf einer Gesetzesnovelle vorgelegt. Das Kabinett hat den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen. Nun startet die Phase der Anhörung.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung verfolgt unter anderem das Ziel größerer „Transparenz zwischen den Hochschulgremien“: Transparenz und der Informationsaustausch zwischen den Hochschulgremien sollen durch die Einführung einer Berichtspflicht gegenüber dem Senat und dem Ministerium und eines Antrags- und Rederecht der oder des Vorsitzenden des Senates im Hochschulrat verbessert werden.

im gesetz

Zudem wird die Aufgabenverteilung zwischen Hochschulrat, Präsidium und Senat neu geordnet: Der Hochschulrat wird von der Zustimmungspflicht zu Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie von der Überwachung der Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen entlastet. Neu aufgenommen wird außerdem die Möglichkeit einer Entlassung von einzelnen Mitgliedern der Hochschulräte, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Senat und Hochschulrat gestört ist.

» Zusammenfassung der geplanten Änderungen:

<http://bit.ly/1Hh9NH3>

» Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (erste Kabinettsbefassung vom 10. März 2015):

<http://bit.ly/1bTFsmo>

SCHLESWIG HOLSTEIN: STIFTUNGSUNIVERSITÄT LÜBECK

Im September 2014 hat der Landtag Schleswig-Holstein das „Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck“ (StiftULG) verabschiedet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde damit die Universität zu Lübeck in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts überführt. An die Stelle des Hochschulrates tritt der Stiftungsrat als strategisches Beratungs- und Entscheidungsorgan – er wird dafür mit weitergehenden Rechten ausgestattet (§ 7 Abs. 6). Zusätzlich wird ein Stiftungskuratorium eingerichtet, in dem potenzielle Stifter vertreten sein werden.

Im Vergleich zum Gesetzentwurf der Landesregierung (vgl. Update 1 / 2014) ergeben sich im verabschiedeten Gesetz einige Änderungen, vor allem in der Besetzung: Nach § 7 Abs. 1 besteht der Stiftungsrat nun aus vier hochschulinternen und vier hochschulexternen Mitgliedern. Die Mitgliedergruppen der Stiftungsuniversität (also die Mitgliedergruppe der Professoren, die des wissenschaftlichen Dienstes, die der Studierenden und die des nichtwissenschaftlichen Dienstes) wählen jeweils ein internes Mitglied. Interne Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ oder Gremium der Stiftungsuniversität angehören (§ 7 Abs. 2). Die vier externen Mitglieder werden von einer Findungskommission bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Senatsmitgliedern vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Der Vorsitz ist zwingend extern besetzt (§ 7 Abs. 3).

§ 7 Abs. 2 sieht eine Abberufungsmöglichkeit auf Vorschlag des Senates und „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ durch das Ministerium vor. Neu eingeführt ist eine Rechenschaftspflicht; der Stiftungsrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen (§ 7 Abs. 7).

im gesetz

Die vorgesehene Statusgruppenrepräsentanz im Stiftungsrat steht im Gegensatz zu den Empfehlungen, die die Vorsitzenden deutscher Hochschulräte im Positionspapier vom Januar 2012 formuliert haben. Zudem bleibt die Rollentrennung zwischen Stiftungsrat und Stiftungskuratorium (besteht aus Freunden und Förderern der Stiftungsuniversität und berät ebenfalls die Stiftungsuniversität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung) unklar.

» **Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG)**

vom 24. September 2014

<http://bit.ly/1bZXHXJ>

in schrift

Hochschulräte in der aktuellen Diskussion

Marcel Schütz, Gastforscher der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, nimmt in der Zeitschrift „Hochschulmanagement“ die Gesetzesnovellen dreier sozialdemokratisch(-grün)-regierter Länder (Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen) in den Blick. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt den Passagen, welche die Rolle und den Kompetenzzuschnitt der Hochschulräte neu justieren.

Schütz konstatiert eine „regelrechte ‚Wiederbelebung‘ des Senats als leitende Kraft“ (S. 111), da diesem an Stellen, „bei denen seine fehlende Beteiligung besonders kritisiert wurde“, etwa bei den Hochschulleitungswahlen, wieder stärkere Entscheidungskompetenzen zugesprochen wurden. Auf Seiten der Hochschulräte erkennt Schütz eine „Kompetenzanreicherung in Fragen der Wirtschaftsprüfung und Haushaltsaufsicht“ (S. 111). Vor dem Hintergrund der personellen Zusammensetzung und Ressourcen der Hochschulräte sei die besondere Eignung des Hochschulrates für diese finanzwirtschaftlichen Anforderungen aber skeptisch zu beurteilen. Neu eingeführte Rechenschaftspflichten deutet Schütz als Versuch, die juristische, soziale und organisatorische Legitimation von Hochschulräten angesichts immer wieder auftauchender Zweifel zu stabilisieren.

Insgesamt versteht Schütz die beschriebenen Novellen als Versuch der Landespolitik, angesichts kontrovers adressierter Erwartungen und Forderungen „mit höchstmöglich konsensuellen Reformwegen auch sehr disparaten gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden“ (S. 115).

**» Marcel Schütz: Erneuerung der ‚Neuen Steuerung‘?
Zu neuen (und alten) Funktionen der Hochschulaufsicht in
den Ländern: Gestaltung der Hochschulräte.
In: Hochschulmanagement. Jg. 9, Nr. 3+4 (2014), S. 109-117**

in schrift

Gemeinsam mit der Tageszeitung „taz“ hat Transparency International im Februar 2015 das Internetportal www.hochschulwatch.de gestartet. Es dient dem Ziel, die „Verflechtungen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft an allen deutschen Hochschulen“ aufzudecken. Konkret werden unter anderem Forschungsk Kooperationen, Stiftungsprofessuren sowie Sponsoren von Deutschlandstipendien verzeichnet. Nicht zuletzt wird gelistet, welche Wirtschaftsvertreter in Hochschulräten deutscher Hochschulen vertreten sind.

Nach Kritik aus Hochschulen, die Daten und Darstellungen seien fehlerhaft, lud die taz dazu ein, ihr Korrekturen und Ergänzungen zuzusenden. Verschiedene Akteure warfen der Initiative darüber hinaus vor, Drittmittel aus der Wirtschaft per se unter Generalverdacht zu stellen und jedwede Verbindungen zwischen Hochschulen und Unternehmen pauschal mit einem negativen Vorzeichen zu versehen.

» Webseite

www.hochschulwatch.de

» Stellungnahme der taz

<http://bit.ly/1JNAKp2>

Neu im Hochschulrat

TECHNISCHE UNIVERSITÄT CLAUSTHAL

Neuer Vorsitz

- Prof. Dr. Kurt Kutzler, ehem. Präsident, Technische Universität Berlin

Neue Mitglieder

- Dr. Reinhold Achatz, ThyssenKrupp AG, Essen
- Prof. Gesche Joos, Designforscherin, Universität der Künste Berlin
- Dr. Beate-Maria Zimmermann, Geschäftsführerin, Stiftung Stahlwerk Georgsmarienhütte

GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Neuer Vorsitz

- Prof. Dr.-Ing. Matthias Kleiner, Präsident, Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V., Berlin

HOCHSCHULE FURTWANGEN

Neuer Vorsitz

- Ulrich van der Meer, Hewlett Packard GmbH (i.R.)

HOCHSCHULE HEILBRONN

Neue Mitglieder

- Hanna Binder, Fachbereichsleiterin Bildung, Wissenschaft und Forschung, Ver.di, Baden-Württemberg
- Dr. Anke Rigbers, Stiftungsvorstand, Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag), Mannheim
- Dr.-Ing. Peter Tropschuh, Leiter Bereiche Corporate Responsibility, Politik und Wissenschaftskooperationen, AUDI AG, Ingolstadt
- Prof. Dr. Ulrich Brecht, Fakultät Management und Vertrieb, Hochschule Heilbronn, Campus Schwäbisch Hall
- Prof. Dr. Ralf Dillerup, Fakultät Wirtschaft und Verkehr, Hochschule Heilbronn, Campus Heilbronn-Sontheim
- Prof. Dr. Juliane König-Birk, Fakultät für Technische Prozesse, Hochschule Heilbronn, Campus Heilbronn-Sontheim
- Miriam Kollas, Studentin, Studiengang Betriebswirtschaft und Unternehmensführung, Hochschule Heilbronn, Campus Heilbronn-Sontheim

im amt

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Neues Mitglied

- Dr. Ludwin Monz, Vorstandsvorsitzender, Carl Zeiss Meditec AG, Jena

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK, WIRTSCHAFT UND KULTUR LEIPZIG

Neue Mitglieder

- Dr. Heike Graßmann, Administrative Geschäftsführerin, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Leipzig
- Burkhard Jung, Oberbürgermeister, Stadt Leipzig
- Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke, HTWK Leipzig
- Prof. Dr. Jürgen Staupe, Staatssekretär a.D., Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport, Dresden
- Prof. Dr. Karola Wille, Intendantin, Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Neue Mitglieder

- Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard, Geschäftsführender Direktor, Institut für Anwaltsrecht der Juristenfakultät, Universität Leipzig
- Prof. Dr. Reinhard Schulze, Direktor, Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie der Philosophisch-historischen Fakultät, Universität Bern

HOCHSCHULE DER BAYERISCHEN WIRTSCHAFT GGMBH, MÜNCHEN

Neuer Vorsitz

- Prof. Randolf Rodenstock, Optische Werke G. Rodenstock GmbH & Co. KG, München, Ehrenpräsident, vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., München

Neue Mitglieder

- Dr. Evelyn Ehrenberg, Vice President, Technische Universität München
- Anna Engel-Köhler, Hauptgeschäftsführerin, Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V., München
- Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister a.D., Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München
- Manfred E. Neubert, Vorsitzender der Geschäftsführung, SKF GmbH, Schweinfurt
- Hans Rosenberger, Geschäftsführer, Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co. KG, Tittmoning

im amt

- Ursula Schindler, Bereichsleiterin, Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH, München
- Johannes Winklhofer, Geschäftsführer, Johannes Winklhofer Beteiligungs GmbH & Co. KG, München

HOCHSCHULE MITTWEIDA

Neues Mitglied

- Prof. Dr. Karola Wille, Intendantin, Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN

Neuer Vorsitz

- Dr. Georg Pachta-Reyhofen, Sprecher des Vorstandes, MAN SE, München

UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

Neues Mitglied

- Franz Müntefering, ehem. Bundesminister für Arbeit und Soziales

WESTSÄCHSISCHE HOCHSCHULE ZWICKAU

Neuer Vorsitz

- Dr. Michael Ermrich, geschäftsführender Präsident, Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin

Neue Mitglieder

- Prof. Dr. Siegfried Fiebig, Sprecher der Geschäftsführung, Volkswagen Sachsen GmbH, Zwickau
- Dr. Stefan Knupfer, stellv. Vorsitzender des Vorstandes, AOK PLUS Sachsen/Thüringen, Dresden
- Prof. Dr. Benno Fellenberg, Mathematiker, Westsächsische Hochschule Zwickau

Teilen Sie uns mit, wenn es personelle Änderungen in Ihrem Hochschulrat gegeben hat:
forum-hochschulraete@stifterverband.de

Termine

Die nächsten Foren Hochschulräte

23. September 2015, Deutsche Bank, Berlin

FORUM HOCHSCHULRÄTE

Internationalisierungsstrategien von Hochschulen (vorläufiger Titel)

15. März 2016, Deutsche Bank, Berlin

FORUM HOCHSCHULRÄTE – KREIS DER VORSITZENDEN

20. September 2016, Deutsche Bank, Berlin

FORUM HOCHSCHULRÄTE

Weitere interessante Veranstaltungen für Hochschulräte

18./19. Juni 2015, Wissenschaftsetage Potsdam

SEMINAR: WISSENSCHAFTLICHER NACHWUCHS:

RECHTLICHE PROBLEME – ERWARTUNGEN – PERSPEKTIVEN

Nicht zuletzt im Zusammenhang mit projektbezogener und struktureller Forschungsförderung ist die Zahl der Nachwuchswissenschaftler in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Damit verschärft sich einerseits die bekannte „Flaschenhalssproblematik“, andererseits sind eine verantwortliche Personalentwicklung und gegebenenfalls auch eine neue Strukturierung des wissenschaftlichen Nachwuchses mehr denn je angezeigt. Auch die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse des sogenannten wissenschaftlichen Nachwuchses ist beileibe nicht immer idealtypisch. Dies betrifft die Promotions-, vor allem aber auch die sogenannte Post-Doc-Phase. Nicht nur die Politik, sondern auch die Gesetzgebung und letztlich die Personalentwicklung nimmt sich dieses vielschichtigen Themas immer intensiver an, wobei viele der damit verbundenen Entscheidungen und Vorgaben umstritten sind. Der Verein zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts veranstaltet vor diesem Hintergrund am 18./19. Juni 2015 ein facettenreiches Seminar zu dem Thema „Wissenschaftlicher Nachwuchs: Rechtliche Probleme – Erwartungen – Perspektiven“. Die Veranstaltung findet in Potsdam statt.

» Nähere Informationen und Anmeldung

<http://bit.ly/1Fo9JYx>

in kürze

7. Juli 2015, Wissenschaftszentrum Bonn

STUDIENPIONIERE – STATUSSYMPOSIUM

Im Jahr 2013 haben die Stiftung Mercator und der Stifterverband in einer gemeinsamen Initiative das Programm „Studienpioniere“ auf den Weg gebracht. Das mit drei Millionen Euro dotierte Förderprogramm unterstützt zehn Fachhochschulen dabei, Studienberechtigte aus Nicht-Akademikerfamilien zur Aufnahme eines Hochschulstudiums zu motivieren, sie bis zum erfolgreichen Studienabschluss zu begleiten und ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Förderer wollen damit zum Abbau sozialer Selektivität und zu größerer Chancengerechtigkeit im Bildungswesen beitragen.

» **Nähere Informationen und Anmeldung**

<http://bit.ly/1Fc4Pus>

initiatoren

Das Forum Hochschulräte ist eine Initiative des Stifterverbandes und der Heinz Nixdorf Stiftung in Kooperation mit dem CHE Centrum für Hochschulentwicklung. Das 2009 etablierte Forum richtet sich als Veranstaltungsreihe an alle Hochschulräte aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und bietet ihnen institutionenübergreifend die Möglichkeit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

impressum

Der Infodienst Forum Hochschulräte – update wird herausgegeben vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Hauptstadtbüro, Pariser Platz 6, 10117 Berlin

Tel.: (030) 32 29 82 - 5 05

E-Mail: forum-hochschulraete@stifterverband.de

Website: www.forum-hochschulraete.de

Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main,

Registernr.: VR 61 54, USt-IdNr. DE 119 692 167

REDAKTION:

Mathias Winde (verantwortlich), Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Annett Kanig, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Ulrich Müller, CHE Centrum für Hochschulentwicklung

BILDER:

David Ausserhofer

Sie möchten in diesem Newsletter auf Bücher oder Artikel, interessante Veranstaltungen oder auf Personaländerungen in Hochschulräten hinweisen? Dann schicken Sie uns einfach eine E-Mail (forum-hochschulraete@stifterverband.de). Mit einer E-Mail an dieselbe Adresse können Sie diesen Newsletter abonnieren oder abbestellen.